



# Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz

# TURMBLICK



5. November 2021

Nr. 11

18. Jahrgang



**Der Herbst zeigt uns wie  
man zur Ruhe kommt:  
Mit loslassen!**

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und  
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz,  
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,  
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

## AMT ELDENBURG LÜBZ

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Stellenausschreibung

In der Gemeinde Ruhner Berge ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### eines Gemeindearbeiters/ einer Gemeindearbeiterin

als Krankheitsvertretung befristet zu besetzen.

Es handelt sich um eine befristete Vollzeitstelle mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 40 Stunden. Das Entgelt richtet sich entsprechend der persönlichen Qualifikation nach dem TVöD-VKA.

Der Aufgabenbereich umfasst die Erfüllung kommunaler Aufgaben, die im Gemeindegebiet im Rahmen der Instandhaltung und Pflege der gemeindlichen Anlagen (Grundstücke und Gebäude) zu erledigen sind.

#### Wir brauchen Sie für:

- Pflege und Unterhaltung der kommunalen Einrichtungen, Grünflächen, Spielplätze, einschließlich Winterdienst; Baumpflegearbeiten, Verkehrsanlagen, kommunale Friedhöfe;
- Reparaturen und kleinere Instandsetzungsarbeiten in und an kommunalen Liegenschaften;
- Wartung und Durchführen von Reparaturen an der Kommunaltechnik;
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen;
- Wahrnehmung des Notdienstes zur Störungsbeseitigung in den Kommunalen Einrichtungen.

#### Sie erfüllen die folgenden Anforderungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise in einem handwerklichen, landschaftspflegerischen oder baufachlichen Beruf;
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick;
- sichere Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit verschiedenster Kommunaltechnik;
- Führerschein Klasse C1E;
- Befähigung Motorkettensäge.

#### Sie zeichnen sich aus durch:

- selbstständige, gewissenhafte und korrekte Arbeitsweise;
- ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein sowie Zuverlässigkeit;
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit;
- Bereitschaft, sich auf wechselnde Tätigkeiten einzustellen;
- freundlichen und kundenorientierten Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern.

#### Wir erwarten:

- Bereitschaft, auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten Tätigkeiten zu übernehmen im Rahmen von Winterdienst und Veranstaltungen;
- Wohnsitznahme im Gemeindegebiet bzw. in der näheren Umgebung.

Sie haben Interesse an dieser vielseitigen Tätigkeit? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse) schriftlich bis einschließlich 12.11.2021 an das

Amt Eldenburg Lübz  
Amt Zentrale Dienste  
- Bewerbung Gemeindearbeiter Ruhner Berge -  
Am Markt 22, 19386 Lübz

bzw. per E-Mail unter [personal@amt-eldenburg-luebz.de](mailto:personal@amt-eldenburg-luebz.de).

Nach dem 12.11.2021 eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt nicht.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen.

#### Stellenausschreibung

Bei der Stadt Lübz, geschäftsführende Gemeinde des Amtes Eldenburg Lübz, ist zum **01.01.2022** eine Stelle

#### Sachbearbeitung (m/w/d) Umsatzsteuer § 2b UStG

zu besetzen.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Vergütung erfolgt entsprechend der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 8.

#### Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören u. a.:

- permanenter Haushalts-Check hinsichtlich umsatzsteuerrechtlicher Vorgänge;
- Umsetzung der steuerrechtlichen Neuerungen der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
- Durchführung der Leistungs- und Vertragsinventur sowie deren umsatzsteuerrechtliche Bewertung;
- Unterstützung der Mitarbeiter/innen bei der Erfüllung der Pflichten des Amtes und der Gemeinden als Steuerpflichtige und Steuerschuldner;
- Entwicklung und Implementierung eines Systems zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten (tax compliance);
- Abgabe von Umsatzsteuer- und Vorsteueranmeldungen in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Finanzen;
- Erstellung von Steuererklärungen in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Finanzen;
- Vorbereitung und Begleitung von Umsatzsteuer Sonderprüfungen;
- Mitarbeit im betrieblichen Rechnungswesen, insb. bei der Erstellung der Jahresabschlüsse.

Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Eine **abgeschlossene Ausbildung als Steuerfachangestellte/r, Bilanzbuchhalter** oder gleich- bzw. höherwertiger Abschluss und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz sind **Grundvoraussetzung**.

Berufserfahrung durch eine Tätigkeit bei einer Steuerberatungsgesellschaft oder als kommunaler Bilanzbuchhalter in einer öffentlichen Verwaltung sind wünschenswert. Vertiefte und anwendungsbereite Fachkenntnisse des Steuerrechts, insbesondere Umsatzsteuerrechts für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Kenntnisse des Kommunal- und Haushaltsrechts sind ebenfalls erwünscht.

#### Sonstige Anforderungen:

- Führerschein Klasse B;
- Zuverlässigkeit, Kommunikationsfähigkeit, freundliches und sicheres Auftreten sowie ein hohes Maß an persönlichem Engagement;
- selbstständige und strukturierte Arbeitsweise, Flexibilität;
- sicherer Umgang mit gängiger Computersoftware;
- Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungen.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, bereits im Bewerbungsschreiben auf die Behinderung hinzuweisen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen.

#### Bewerbungsunterlagen:

Soweit Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie um Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Ausbildungsnachweis, weitere Qualifizierungsnachweise etc.) bis zum **19.11.2021** an das

Amt Eldenburg Lüz  
 Amt Zentrale Dienste  
 - Bewerbung Finanzen -  
 Am Markt 22  
 19386 Lüz

bzw. per E-Mail unter [personal@amt-eldenburg-luebz.de](mailto:personal@amt-eldenburg-luebz.de).

Nach dem 19.11.2021 eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt nicht.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen.

## Bekanntmachung des Wahltermins

### zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kritzow

Gemäß § 3 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Kritzow vom 12.07.2021 als Tag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der

**8. Mai 2022**

bestimmt worden.

Der Termin für eine mögliche **Stichwahl** ist gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V somit der

**22. Mai 2022.**

Lüz, den 25.10.2021



G. H. Golisz  
 Gemeindevorstand

G. H. Golisz  
 Gemeindevorstand

### Bekanntmachung des Gemeindevorstandes für die Bürgermeisterwahlen am 8. Mai 2022 in der Gemeinde Kritzow

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2021 (GVOBl. M-V S. 68) fordere ich im Hinblick auf die am 8. Mai 2022 stattfindende Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Kritzow die nach § 15 Absatz 2 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

#### 1. Allgemeine Hinweise

- Die Wahlvorschläge sind spätestens am **22.02.2022** (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens **16:00 Uhr** bei der Gemeindevorstand im Amt Eldenburg Lüz, Am Markt 22 in 19386 Lüz einzureichen.
- Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (22.02.2022) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde. Wenn eine Partei oder Wählergruppe noch keine Vertretungsberechtigten für das Wahlgebiet hat, ist der Wahlvorschlag von dem nächst höheren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevorstand die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.
- Soweit mit den Wahlunterlagen eine Bescheinigung der Wählbarkeit oder ein Führungszeugnis einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
- Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWG M-V oder 5.1.3 LKWG M-V oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWG M-V oder 5.2 LKWG M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWG M-V).
- Unionsbürger sind für die Kommunalwahl nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 15.04.2022 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 01.04.2022 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

## 2. Hinweise für die Bürgermeisterwahl

- Jeder Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur eine Person enthalten.
- Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.
- Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

## 3. Formblätter für Wahlvorschläge

Die amtlichen Formblätter können Ihnen auf Anforderung durch den Gemeindevorstand kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) unter der Rubrik **Wahlen** zur Verfügung.

Lübz, 25.10.2021



G. H. Gold  
Gemeindevorstand

## Neubekanntmachung in der Barlachstadt Güstrow

### in dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt (BBPIG Vorhaben 39); 380-kV-Ersatz- neubau Güstrow - Parchim Süd

#### I.

Im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens in der Zuständigkeit des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die **Öffentlichkeitsbeteiligung** in der **Barlachstadt Güstrow** wiederholt, weil hier die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und der (zusätzlichen) öffentlichen Auslegung verspätet erfolgt ist. Dies beinhaltet die **Neubekanntmachung** sowie die wiederholte Veröffentlichung der **Planunterlagen** im Internet und die wiederholte (**zusätzliche**) **Auslegung** in den Amtsräumen der Barlachstadt Güstrow in dem nachfolgend genannten Veröffentlichungs- bzw. Auslegungszeitraum. Darüber hinaus gilt für Einwender:innen aus der Barlachstadt Güstrow die **neue Einwendungsfrist**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung** im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens auf die **Barlachstadt Güstrow** beschränkt ist. Die **ursprüngliche Bekanntmachung** in der Barlachstadt Güstrow mit den darin genannten Informationen und Fristen, wird ausdrücklich **aufgehoben**.

Aufgrund der vorherigen Bekanntmachung **abgegebene Stellungnahmen** und **Einwendungen** finden ungeachtet dieser Neubekanntmachung Berücksichtigung; sie können innerhalb der nachstehenden Frist ergänzt, geändert und ersetzt werden.

#### II.

Die Vorhabenträgerin, die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin, plant die Gesamtmaßnahme „Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt“, die aus mehreren Einzelmaßnahmen besteht. Für die oben genannte Einzelmaßnahme 380-kV-Ersatzneubau Güstrow - Parchim Süd, hat sie die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Ge-

setzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit den §§ 1 und 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410), beantragt. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern**.

Das Gesamtvorhaben befindet sich als Vorhaben Nr. 39 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Höchstspannungsleitung Güstrow - Parchim Süd - Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV, mit den Einzelmaßnahmen Güstrow - Parchim Süd, Parchim Süd - Perleberg und Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt“. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, sämtliche Einzelmaßnahmen von Süden nach Norden sukzessive umzusetzen und damit die Bestandsleitung von derzeit 220 kV auf 380 kV zu verstärken.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt Güstrow - Parchim Süd. Die Vorhabenträgerin plant, die vorhandene 220-kV-Leitung in diesem Abschnitt durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung mit 3.600 Ampere Stromtragfähigkeit zu ersetzen. Abgesehen von kleinräumigen Trassenoptimierungen bei Güstrow, Gerdshagen und Lancken ist beabsichtigt, die neue 380-kV-Freileitung in der Trasse der vorhandenen 220-kV-Freileitung aus dem Jahr 1958 zu errichten. Die Bestandsleitung wird hierfür im Rahmen vorbereitenden Baufeldfreimachung im engen zeitlichen Zusammenhang kurz vorher bzw. zeitgleich zur Neuerrichtung der 380-kV-Leitung demontiert.

#### III.

Für das beantragte Vorhaben (Teilabschnitt Güstrow - Parchim Süd) besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung; im Folgenden: UVPG alte Fassung).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist,
- dass beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern weitere relevante Informationen erhältlich sind und Äußerungen oder Fragen innerhalb der Einwendungsfrist eingereicht werden können,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung notwendigen Angaben enthalten; konkret wurden insbesondere vorgelegt:
  - Erläuterungsbericht,
  - Übersichtskarten, Lagepläne und Trassenpläne, Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnisse,
  - Rechtserwerbspläne und Rechtserwerbsverzeichnisse,
  - Wald und Hagpläne,
  - Umweltverträglichkeitsstudie mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen,
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit einem Textteil, Maßnahmenblättern, und Maßnahmenplänen,
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (inkl. Methodik),
  - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
    - o das Europäische Vogelschutzgebiet „Nebel und Warinsee“ (DE 2239-401),
    - o das Europäische Vogelschutzgebiet „Elde - Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ (DE 2638-471),
    - o das Europäische Vogelschutzgebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ (DE 2137-401),
    - o das Europäische Vogelschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) und
    - o das Europäische Vogelschutzgebiet „Wälder und Feldmark bei Techentin - Mestlin“ (DE 2437-401),

- o das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl du Boitin“ (DE 2238-302),
  - o das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nebental mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301),
  - o das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304),
  - o das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (DE 2437-301),
  - Unterlagen zu den Kartierungen von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien, Zug- und Rastvögeln sowie zu Fledermäusen sowie zu wertgebenden Pflanzenarten,
  - Unterlagen zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit
  - Untersuchungen zu Schallemissionen,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist.

#### IV.

1. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) **durch eine Veröffentlichung im Internet** ersetzt. Die Planunterlagen stehen aufgrund dieser Neubekanntmachung in der Barlachstadt Güstrow noch einmal in der Zeit **vom 18. Oktober 2021 bis einschließlich den 17. November 2021**

für die Dauer eines Monats auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <http://em.regierung-mv.de/guestrow-parchimsued> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PlanSiG).

Als **zusätzliches Informationsangebot** können die Planunterlagen in dem oben genannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Barlachstadt Güstrow während der genannten Öffnungszeiten eingesehen werden:

**Barlachstadt Güstrow**, Baustraße 33, 18273 Güstrow, im Flur des Stadtentwicklungsamtes 4. OG, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Regine Schneider  
Telefonnummer: 03843 - 769438  
E-Mailadresse: [regine.schneider@guestrow.de](mailto:regine.schneider@guestrow.de)

Die Einsichtnahme vor Ort erfordert aufgrund der allgemeinen Pandemielage eine **vorherige Terminabsprache** bei der Barlachstadt Güstrow unter den vorstehend angegebenen Kontaktdaten. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (z. B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Planunterlagen zu einer vollständigen Schließung der oben genannten Auslegungsstelle für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang einzelner Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres **zusätzliches Informationsangebot** im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Ver-

sand der Planunterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenden Sie sich hierzu bitte an die vorstehend aufgeführten Ansprechpartner der Auslegungsstellen oder an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin, Tel.: 0385-588-18331, E-Mail: [Silke-Karen.Saubert@em.mv-regierung.de](mailto:Silke-Karen.Saubert@em.mv-regierung.de)).

2. Jeder in der Barlachstadt Güstrow, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V in Verbindung mit § 21 Absätze 1 und 2 UVPG (in der im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gültigen Fassung) bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. spätestens bis

**einschließlich 17. Dezember 2021 (Freitag)**,

bei folgenden Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben:

- o **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern**, Schloßstraße 6 - 8, Referat 330, 19053 Schwerin,
  - o **Barlachstadt Güstrow**, Baustraße 33, 18273 Güstrow.
- Für Vereinigungen i. S. v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V gilt dies für die Abgabe von Stellungnahmen entsprechend.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung oder Stellungnahme bei der Behörde maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

**Einwendungen und Stellungnahmen** gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungsschreiben sollen zudem Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten, dies gilt in entsprechender Weise für Vereinigungen § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V. Sofern eine Einwendung oder Stellungnahme zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG M-V).

Mit Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V im Verwaltungsverfahren **ausgeschlossen**.

Aufgrund der vorherigen Bekanntmachung abgegebene Stellungnahmen und Einwendungen **finden ungeachtet dieser Neubekanntmachung Berücksichtigung**; sie können innerhalb der nachstehenden Frist **ergänzt, geändert und ersetzt** werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten gem. § 43a Nr. 2 EnWG durch die Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, um eine **Erwiderung** zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gem. § 43a Nr. 2 EnWG zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

3. Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V wird das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die Durchführung eines **Erörterungstermins** gem. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V oder die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 u. 4 PlanSiG bzw. den Ersatz einer Online-Konsultation auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG entscheiden. Ein Erörterungstermin und eine Online-Konsultation finden gem. § 43a Nr. 3 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V durch **öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden**. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Findet eine ersatzweise Online-Konsultation statt, werden die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG von der Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Die vorstehend geschilderten Regelungen der Benachrichtigung gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 - 4 VwVfG M-V gelten entsprechend.

Ein Ersatz der Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz ist gem. § 5 Abs. 5 PlanSiG nur mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten möglich.

**Entschädigungsansprüche** werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin oder einer ersatzweisen Online-Konsultation bzw. Telefon- oder Videokonferenz, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. **Kosten**, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder einer ersatzweisen Online-Konsultation bzw. einer Telefon- oder Videokonferenz oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V).

Sind außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).

7. Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen eine **Veränderungssperre** nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein **Vorkaufsrecht** an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstr. 6 - 8, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen beigelegte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Diese Hinweise zum Datenschutz sind auch im Internet unter:

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/einsehbar>.

Der Text dieser Neubekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter

<http://em.regierung-mv.de/guestrow-parchimsued>

eingesehen werden. Der dort ebenfalls veröffentlichte frühere Bekanntmachungstext hat für die Barlachstadt Güstrow wegen seiner Aufhebung keine Gültigkeit mehr.

Schwerin, den 22. September 2021

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

## Hinweis

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

## Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### WIR GRATULIEREN

## Geburtstagsjubilare im Monat Oktober 2021

	Kritzow	
Frau Eckmann, Ingeborg	OT Benzin	zum 70. Geburtstag
Herrn		
Plagt, Hans-Herbert	Siggelkow	zum 70. Geburtstag
	Passow	
Herrn Behling, Hans	OT Weisin	zum 70. Geburtstag
Herrn Engelhard, Ulrich	Siggelkow	zum 70. Geburtstag
	Gallin-Kuppentin	
Frau Schröder, Jutta	OT Zahren	zum 75. Geburtstag
	Gallin-Kuppentin	
Frau Bednarzyk, Johanna	OT Kuppentin	zum 75. Geburtstag
	Passow	
Frau Rathsack, Edda	OT Welzin	zum 75. Geburtstag
	Granzin	
Frau Kalov, Hildegard	OT Greven	zum 75. Geburtstag
Herrn Bachmann, Heinz	Siggelkow	zum 75. Geburtstag
	Siggelkow	
Herrn Brun, Manfred	OT Groß Pankow	zum 80. Geburtstag
	Kritzow	
Herrn Meier, Rüdiger	OT Schlemmin	zum 80. Geburtstag
Frau Skoppeck, Erika	Passow	zum 80. Geburtstag
	Gallin-Kuppentin	
Frau Koske, Monika	OT Kuppentin	zum 80. Geburtstag
Frau Maserski, Inge	Passow	zum 80. Geburtstag
Frau Grambow, Renate	Werder	zum 80. Geburtstag
	Kritzow	
Frau Salmann, Irmgard	OT Schlemmin	zum 85. Geburtstag
Frau Glienke, Inge	Granzin	zum 90. Geburtstag
	Ruhner Berge	
Frau Wesenberg, Inga	OT Marnitz	zum 90. Geburtstag
Frau Ex, Irmhild	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Strübing, Rosemarie	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau		
Wollschläger, Monika	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Wahls, Helga	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Schwoch, Erika	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Mößner, Edelgard	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn von Oven, Horst	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Pankau, Werner	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Wilk, Georg	Lübz	zum 80. Geburtstag
	Lübz	
Frau Kähler, Gerda	OT Burow	zum 88. Geburtstag
Frau Engler, Elfriede	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Kraut, Emil	Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Janke, Gerda	Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Braasch, Ingrid	Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Delff, Hanni	Lübz	zum 93. Geburtstag
Frau Schulz, Elli	Lübz	zum 95. Geburtstag
Frau Retz, Cäcilie	Lübz	zum 95. Geburtstag

## Ehejubilare im Monat Oktober 2021

### zum 60. Hochzeitstag

Herrn Otto und Frau Ursula Hackbart  
Ruhner Berge OT Zachow

### zum 70. Hochzeitstag

Herrn Gerhard und Frau Ruth Tesch  
Kritzow

### zum 50. Hochzeitstag

Herrn Wilfried und Frau Margret Karau  
Passow

## STADT LÜBZ

## BEKANNTMACHUNGEN

## Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 05.10.2021

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| <b>Beschluss-Nr. 01/2021/036</b> | - Übertragung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten |
| <b>Beschluss-Nr. 01/2021/039</b> | - Spendenannahme                                       |

## Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 13.10.2021

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 01/2021/032-01** - Jahresabschluss der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2017 - Ergänzung

Die Stadtvertretung stellt den Jahresabschluss 2017 der Stadt Lübz mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 796.103,13 € für die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 919.834,97 € für die Finanzrechnung fest.

**Beschluss-Nr. 01/2021/033** - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Lübz

Die Stadtvertretung beschließt, dem Bürgermeister zum Jahresabschluss der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2017 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 KV M-V zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 01/2021/037-01** - Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2017 - Ergänzung

Die Stadtvertretung stellt den Jahresabschluss 2017 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.449,24 € für die Ergebnisrechnung und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.186,34 € für die Finanzrechnung fest. Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 0,18 € ab.

Gemäß § 60 KV M-V hat die Stadtvertretung auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Beschluss-Nr. 01/2021/038** - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2017 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz

Die Stadtvertretung beschließt, dem Bürgermeister zum Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz zum 31.12.2017 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 KV M-V zu erteilen.



**Beschluss-Nr. 01/2021/040 - Spendenannahme**

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme von Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen. Der Name des Spenders, die Spendensumme und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

**Beschluss-Nr. 01/2021/041 - Jahresabschluss 2020 - Eigenbetrieb Abwasser Stadt Lübz**

Die Stadtvertretung beschließt Folgendes:

1. Der Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2020 wird zugestimmt.
2. Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 124.620,28 € ist in voller Höhe der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

**Beschluss-Nr. 01/2021/042 - Spendenannahme**

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme von Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen. Die Namen der Spender, die Spendensumme und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

**Beschluss-Nr. 01/2021/044 - Einstufung der Gemeindefeuerwehr Lübz als „Feuerwehr mit besonderen Aufgaben“**

Die Stadtvertretung beschließt die Einstufung ihrer öffentlichen Feuerwehr zu einer „Feuerwehr mit besonderen Aufgaben“.

**Beschluss-Nr. 01/2021/043 - Teilnahme am Auswahlverfahren zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 20 (LF20) über das Förderprogramm „zukunftsfähige Feuerwehr“ für die FF Lübz**

Die Stadtvertretung beschließt die verbindliche Abnahme für ein Löschgruppenfahrzeug 20 (LF20) im Rahmen der Zentralbeschaffung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 22. Juli 2021 -II450-260-00000-2019-003-008 für den Fall einer positiven Bewilligung.

**Beschluss-Nr. 01/2020/045-01 - Grundsatzbeschluss Energetische Sanierung Mehrzweckhalle Schützenstr. - Änderung**

Die Stadtvertretung beschließt die Baumaßnahme „Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Schützenstraße“ im Rahmen des Förderprogramms des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu realisieren. Die Kosten belaufen sich **nunmehr auf Grund der Baupreisentwicklung auf ca. 3.930.000,00 EUR.**

**Die zugesagte Förderung über den Bund beträgt maximal 1.440.000,00 EUR.**

**Die Durchführung des Bauvorhabens ist für 2022 bis 2024 geplant und ist in den Haushalten 2022 bis 2024 einzuplanen. Um den Eigenanteil zu minimieren, wurde eine Sonderbedarfszuweisung nach § 25 Finanzausgleichsgesetz M-V beantragt.**

**Beschluss-Nr. 01/2021/047 - Hoheitszeichen der Stadt Lübz - Annahmebeschluss Flagge**

Die Stadtvertretung beschließt

1. die Annahme der gemeindlichen Flagge (Variante 2) sowie
2. die Begründung für die Gestaltung der Flagge.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Genehmigung der Flagge gemäß Runderlass des Innenministeriums M-V über die Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen einzuleiten.

**Beschluss-Nr. 01/2021/048 - Spendenannahme**

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme von Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen. Der Name des Spenders, die Spendensumme und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

**Nichtöffentliche Beschlussfassung:**

**Beschluss-Nr. 01/2021/045** - Grundstücksveräußerung

**Beschluss-Nr. 01/2021/046** - Grundstücksveräußerung

**Bekanntmachung - Stadtwerke Lübz GmbH**

Die Stadtwerke Lübz GmbH gibt hiermit den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtwerke Lübz GmbH für das Wirtschaftsjahr 2020 bekannt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Stadtwerke Lübz GmbH

**Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lübz GmbH, Lübz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lübz GmbH, Lübz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten -

falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeiten der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zu Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundlage. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, da unter den gegebenen Umständen gemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie

die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ergebnisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihrer Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG**

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäfts-

jahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und

- entsprechen die beigegefügte Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG

#### *Grundlagen für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung nach § 6 Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitgehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unserer Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

#### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V**

##### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadtwerke Lübz GmbH i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeit sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke Lübz GmbH Anlass geben.

##### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke Lübz GmbH sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

##### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen,

ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, 19. April 2021

Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



- Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 mitgeteilt, dass er gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 weiterleitet.
- Die Stadtvertretung hat am 18.08.2021 die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen.
- Die Stadtvertretung hat am 18.08.2021 beschlossen, den Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 400.000,- € an die Gesellschafter am 30.08.2021 auszuschütten.
- Öffentliche Auslegung  
Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen in der Zeit vom 08.11.2021 bis zum 19.11.2021 bei der Stadtwerke Lübz GmbH, Grevener Straße 29, 19386 Lübz, Sekretariat, während folgender Zeiten  
Dienstag, Mittwoch 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 11:00 Uhr  
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### **Hinweis**

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

## INFORMATIONEN

### **Vortragsreihe Lübz in Wort und Bild geht weiter**

Am **12. November 2021** startet wieder die beliebte Reihe „Geschichte der Stadt Lübz in Wort und Bild“. Auf Grund des großen Interesses hält Frau Ilona Paschke vom Verein Lübzer Land e. V. erneut den Vortrag zur Geschichte des 1883 durch den Marien-Frauen-Verein eröffneten Lübzer Krankenhauses an der Goldberger Chaussee. Ergänzend wird Frau Bürgermeisterin Astrid Becker einen Ausblick zur weiteren Entwicklung des Standortes geben. Der Vortrag mit vielen interessanten Bildern findet um **17:00 Uhr im Saal des Hotels „Zur Eldenburg“**, Lübz, Am Markt 13 statt. Es gelten die jeweils aktuellen Corona-Regeln. Auf Grund der begrenzten Zahl der Plätze bitten wir um telefonische Anmeldung unter 038731 471839 in der Stadtinformation. Der Eintritt ist wie immer frei, Spenden sind willkommen.



Foto: Lübzer Land e. V.

## Seniorenweihnachtsfeier

Am **Montag, dem 6. Dezember 2021**, findet die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier der Stadt Lübz in der Gaststätte „Zum Römer“ statt.

Ich lade alle Seniorinnen und Senioren der Stadt Lübz mit den Ortsteilen Bobzin, Broock, Burow, Gischow, Hof Gischow, Lutheran, Riederfelde, Ruthen und Wessentin zu einem weihnachtlichen Programm mit einer festlichen Kaffeetafel und einem gemütlichen Beisammensein ganz herzlich ein. Ein Fahrdienst ist wie gewohnt eingerichtet.

Die Veranstaltung findet unter den Bedingungen der aktuell gültigen Corona-Landesverordnung statt. Zum Schutz der Teilnehmenden wird ein Einlass nur vollständig Geimpften, Genesenen oder negativ Getesteten (maximal 24 Std. alter Antigen-Schnelltest oder 48 Std. alter PCR-Test) mit einem entsprechenden Nachweis und einem Einladungsschreiben gewährt. Sollten Sie typische Coronavirus-Symptome haben, bleiben Sie bitte zu Hause. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder einer medizinischen Maske, wenn der Sitzplatz verlassen wird. Die Pflicht zum Tragen einer entsprechenden Maske gilt ebenfalls während der Fahrt in den bereitgestellten Bussen der Verkehrsgesellschaft Ludwiglust-Parchim.

**Anmeldungen** werden ab sofort bis **zum 17. November 2021** telefonisch im Amt Eldenburg Lübz (Frau Herbst, Tel. 507-223) unter Angabe von Name, Adresse und telefonischer Kontaktmöglichkeit entgegengenommen.

Die Anmeldung ist nicht übertragbar und wird im Rahmen der Veranstaltung an die Gaststätte „Zum Römer“ weitergegeben.

Dies dient ausschließlich der gegebenenfalls notwendigen Kontaktnachverfolgung über das Gesundheitsamt des Landkreises Ludwiglust-Parchim.

A. Becker

**Bürgermeisterin**



## Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet am Dienstag, dem **23.11.2021**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales** findet am Donnerstag, dem **25.11.2021**, um 18:00 Uhr im Hort der Stadt Lübz, Haus 2, Neuer Teich in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet am Mittwoch, dem 08.12.2021, um 19:00 Uhr in der Aula der Grundschule Lübz, Schützenstr. 36 in 19386 Lübz statt.

Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten zur Sitzung der Stadtvertretung Lübz im Bürgerinformationssystem ([www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp](http://www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp)) zur Verfügung. Im Rathaus hängt er in Auszügen im Foyer unter den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht kann zu den Sprechzeiten (mit Anmeldung) im Sekretariat, Raum 2A-12 im Altbau, eingesehen werden.

Die Tagesordnungen werden auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Bürgerinformation/Sitzungskalender, im Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung voraussichtlich am Dienstag, dem 30.11.2021, im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz durch.

**Die Sitzung ist nichtöffentlich.**

## GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

### BEKANNTMACHUNGEN

## Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 12.10.2021

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 03/202/010** - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2018 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 118.384,12 € für die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 58.143,03 € für die Finanzrechnung fest. Zum 31.12.2018 beträgt das Vermögen der Gemeinde 3.543.895,74 € und das Eigenkapital 1.880.436,10 €.

**Beschluss-Nr. 03/2021/011** - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zum Jahresabschluss der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2018 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 KV M-V zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 03/202/012** - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.380,67 € für die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 110.270,87 € für die Finanzrechnung fest. Zum 31.12.2019 beträgt das Vermögen der Gemeinde 3.476.276,38 € und das Eigenkapital 1.898.415,00 €.

**Beschluss-Nr. 03/2021/013** - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zum Jahresabschluss der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 KV M-V zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 03/2021/009** - Bestätigung der Eilentscheidung zur Vergabe der Bauleistungen für die Erneuerung der Lindenallee in Kuppentin

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 19.07.2021 zur Auftragsvergabe der Bauausführung für die Erneuerung der Lindenallee in Kuppentin an die Firma

KEMNA Schwerin Tief- und Straßenbau GmbH

Am Consrader Berg

19086 Consrade

zu einem Bruttoangebotspreis von 53.043,32 €.

**Beschluss-Nr. 03/2021/015** - Gehwegerneuerung und -verlängerung in Daschow, Schlossstraße

Die Gemeindevertretung beschließt die Gehwegerneuerung und -verlängerung inklusive dem Neubau der Straßenbeleuchtung in der Schlossstraße in Daschow von der Kreuzung Seestraße bis Ortsausgang. Die Kosten sind in die Haushaltsplanung 2022 aufzunehmen.

**Beschluss-Nr. 03/2021/016** - Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines Rettungsbootes für die Freiwillige Feuerwehr

Die Gemeindevertretung beschließt die Beschaffung eines Rettungsbootes (RTB1) inkl. eines passenden Bootstrailers für die Freiwillige Feuerwehr Gallin-Kuppentin. Zur Absicherung der Finanzierung beantragt die Gemeinde eine Zuwendung aus dem Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ im Rahmen einer Projektförderung.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 11.158,63 Euro. Die Förderung beträgt maximal 10.042,77 Euro.

Der Antrag wurde am 27.01.2021 an den Landkreis Ludwigslust-Parchim mit der Bitte um rechtsaufsichtliche Stellungnahme und Weiterleitung an das Ministerium für Inneres und Europa gerichtet. Die erforderlichen Mittel sind für das Haushaltsjahr 2021 geplant und vorhanden.

**Beschluss-Nr. 03/2021/014 - Annahme von Spenden**

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Nichtöffentliche Beschlussfassungen:

**BVL 03/2021/017** - Grundstücksveräußerung

**Hinweis**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

In den Herbstferien haben wir zwei tolle Aktionstage für Groß und Klein organisiert, wie z. B. eine Kreativwerkstatt mit verschiedenen Bastelmöglichkeiten. Wir hatten einen wunderschönen Herbstnachmittag mit einer Schnitzelagd durch die Ortschaft Darß mit anschließendem gemütlichen Beisammensitzen an der Feuerschale und kleinen Überraschungen. Das alljährliche Oktoberfeuer und der Fackel- und Laternumzug fanden dieses Jahr gut besucht in Vietlübbe und Wahlstorf statt.



Gemeinde Gehlsbach 22.10.2021  
 Der Bürgermeisterin  
 An alle  
 Einwohner der Gemeinde Gehlsbach

**Einladung**

Am Mittwoch, dem **10. November 2021**, findet um 18:30 Uhr in der Sporthalle Karbow, Schulstr. 26, 19386 Karbow eine gemeinsame

**Einwohnerversammlung**

statt.  
**Thema:** Aktueller Stand Verwaltungsstreitverfahren Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemeinden Kreien und Gehlsbach

Gemäß § 16 Abs. 1 KV MV i. V. m. § 3 Abs. 1 Hauptsatzung der Gemeinde soll der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde im Rahmen einer Einwohnerversammlung unterrichten. Durch die Gemeinden Kreien und Gehlsbach wird über das Amt Eldenburg Lübz ein Rechtsstreit gegen die Errichtung von Windenergieanlagen geführt. Ich möchte Sie über den derzeitigen Stand informieren. Die Beratung wird unter Einhaltung der derzeit geltenden rechtlichen Coronaregelungen als Präsenzsitzung i. V. m. Videokonferenzschaltung durchgeführt.

Bitte halten Sie nachfolgende Hinweise, nebst dem Hygienekonzept vor Ort, am Sitzungstag ein:

- 3G-Regelung
- Mindestabstand zwischen allen Anwesenden von 1,5 m
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Platz
- Registrierung vor Ort (LUCA-App oder schriftlich)
- bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Symptomatik dürfen betroffene Personen das Gebäude nicht betreten.

gez. M. Schmied  
**Bürgermeisterin**



**Informationen der Gemeinde Gehlsbach**

Im Oktober war so einiges los in unserer Gemeinde, hier paar kurze Einblicke.



Fotos: Privat

## Wohnungen zu vermieten

Die Gemeinde Gehlsbach vermietet ab sofort gemeindeeigene Wohnungen - z. B.

1-Raum-Wohnung	2. OG	WF ca. 25 m <sup>2</sup>	KM 110,00 €
2-Raum-Wohnung	EG	WF ca. 47 m <sup>2</sup>	KM 200,00 €
3-Raum-Wohnung	EG	WF ca. 61 m <sup>2</sup>	KM 250,00 €

Weitere Wohnungen sind verfügbar.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Idhe Hausverwaltung, Telefonnummer: 038731 23447.

Des Weiteren werden in der Gemeinde Gehlsbach Bauplätze für Eigenheime geschaffen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an folgende Telefonnummer: 0172 4446642.

## Kleinprojekt in der Gemeinde Gehlsbach

Seit 01.07.2021 haben sich einige Bürger aus verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Gehlsbach zusammen gefunden, um sich in einem Projekt zu verwickeln. Das Projekt trägt den Namen: „Mein Dorf, meine Heimat“.

In diesem sechsmonatigen Projekt, ist ein neuer Zaun am Spielplatz in Wahlstorf entstanden.

An den Wegesrändern der Gemeinde werden die vorhandenen Picknick-Häuser wieder instand gesetzt und neue Sitzmöglichkeiten sowie Picknick-Häuschen zum Verweilen entstehen. Die Projektgruppe besteht aus 14 Bürgern aus den Ortsteilen der Gemeinde Gehlsbach. Die Gruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen, um sich zu beraten und auch aktiv die Baumaßnahmen umzusetzen. Im Dezember geht das Projekt zu Ende und wir freuen uns auf die Ergebnisse und eine schöne Abschlussveranstaltung.



Wir danken dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, welches uns mit Geldern aus dem Sozialfond der Europäischen Union finanziell unterstützt.

## Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 1. Dezember 2021 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.



## Beschlüsse der Gemeindevertreter Sitzung vom 12.10.2021

Öffentliche Beschlussfassung:

### Beschluss-Nr. 05/2021/024 - Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Granzin.

### Beschluss-Nr. 05/2021/026 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 06.09.2021 zur Auftragserteilung zur Lieferung von Straßenleuchten in Greven

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 06.09.2021 über die Auftragserteilung zur Lieferung der Straßenbeleuchtungsmasten in Greven, Hauptstraße. Der Auftrag zur Lieferung wurde an die Firma:

Leipziger Leuchten

Heiterblickstraße 37, 04347 Leipzig

zu einem Auftragspreis von 5.950,00 € erteilt.

### Beschluss-Nr. 05/2021/022 - Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe „Fassadenreinigung am Wohnblock, Am Neubau 7-7b, 19386 Granzin OT Greven

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch die Bürgermeisterin am 14.09.2020 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe für „Fassadenreinigung am Wohnblock, Am Neubau 7-7b, 19386 Granzin OT Greven“ zum Bruttoangebotspreis i. H. v. **14.782,22 Euro** an die Firma **Malergesellschaft mbH Holzmüller, An der Autobahn 2, 18184 Roggentin.**

### Beschluss-Nr. 05/2021/028 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 01.10.2021 zur Auftragserteilung zur Stellung von Straßenleuchten in Greven

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 01.10.2021 über die Auftragserteilung zur Aufstellung der Straßenbeleuchtungsmasten in Greven, Hauptstraße. Der Auftrag wurde an die Firma

Sandmann GmbH

Rachower Moor 17

19406 Sternberg

zu einem Brutto-Angebotspreis von 4.442,27 € erteilt.

### Nichtöffentliche Beschlussfassungen:

**Beschluss-Nr. 05/2021/025** - Auftragsvergabe zur Instandsetzung von Toren in den Feuerwehrgerätehäusern Granzin und Greven

**Beschluss-Nr. 05/2021/029** - Bestätigung Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 23.09.2021 zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes

**Beschluss-Nr. 05/2021/027** - Auftragsvergabe Baumschnittmaßnahmen Lankener Weg

### Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Granzin

#### 1. Ausschlussgebiete

Ausschlussgebiete sind Tabu-Flächen, die sich nach dem Regionalplan und dem Naturschutzrecht ergeben.

#### 2. Vermeidung der Sichtbarkeit von Anlagen

- Großflächige PV-Anlagen verändern die Landschaft und ihre Umgebung. Der Gemeinde Granzin ist daran gelegen, das Landschafts- und Ortsbild weitestgehend zu bewahren. Ob und wie PV-Anlagen sichtbar sind, hängt u. a. vom Geländeprofil ab. Daher wird eine konkrete Abstandsregelung zur geschlossenen Wohnbebauung als nicht sinnvoll erachtet, die gesetzlichen Mindestabstände sind aber einzuhalten. Die Gemeinde befürwortet Projekte, bei denen die PV-Anlage möglichst nicht von der geschlossenen Wohnbebauung sichtbar ist.
- Der Antragsteller muss deshalb mit seinem Antrag eine Sichtbarkeitsanalyse vorlegen, welche die Sichtbeziehungen zur Anlage abbildet. Eine mögliche Blendwirkung ist bei der Planung ebenfalls zu berücksichtigen und muss in die Sichtbarkeitsanalyse mit aufgenommen werden.
- Die Gemeinde Granzin behält sich vor, aufgrund kumulativer Effekte Projekte abzulehnen, um eine Konzentration in Gebieten zu vermeiden.

#### 3. Anforderungen an Projektanträge - Regionale Wertschöpfung

Der Gemeinde Granzin ist es wichtig, dass von PV-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern das Bürgerinnen und Bürger und die Gemeinde zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird (regionale Wertschöpfung). Die Gemeinde Granzin behält sich vor, Projektanträge zu bevorzugen:

- deren Unternehmen/Betreibergesellschaft ihren steuerlichen Sitz in der Gemeinde hat,
- von ortsansässigen oder regionalen Betreibern kommen,
- einen finanziellen Mehrwert für die Allgemeinheit vorsehen, in Form einer aktiven oder passiven finanziellen Bürgerbeteiligung.

Im Sinne dieser regionalen Wertschöpfung sollen die Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am

PV-Projekt angeboten wird. Der Abschluss eines Vertrages entsprechend § 36k bzw. § 6 des EEG wird ausdrücklich gefordert.

#### 4. Anforderungen an Projektanträge - Ökologische Aufwertung Freiflächen

PV-Anlagen stellen einen Eingriff in die Flora und Fauna dar. Der Gemeinde Granzin ist es ein Anliegen, dass bei der Ausgestaltung der PV-Anlagen die Förderung der Artenvielfalt berücksichtigt wird und ökologische, nachhaltige Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Aufstellung der Solarmodule ist so zu planen, dass über das gesamte Planungsgebiet verteilt Gräser und lokale Pflanzen gleichmäßig wachsen können. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird. Dazu sind gemeindliche und regionale Möglichkeiten zu nutzen.

#### 5. Rückbauvereinbarung

Im Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Gemeinde ist eine Bürgschaft für den Rückbau der Anlage festzuhalten. Der Antragsteller verpflichtet sich, mit dieser Bürgschaft die PV-Anlage bei einer Nichtweiterführung des Betriebes aus jeglichen Gründen, zurückzubauen.

#### **Hinweis**

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

## GEMEINDE KRITZOW

### BEKANNTMACHUNGEN

#### **Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 11.10.2021**

##### Öffentliche Beschlussfassung:

##### **Beschluss-Nr. 09/2021/016 - Annahme von Spenden**

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

##### **Beschluss-Nr. 09/2021/018 - Bestätigung der Eilentscheidung**

der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe für einen Heckenschnitt Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe für einen notwendigen Heckenschnitt an die Fa. Garten- und Landschaftsbau Brüggener.

##### Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 09/2021/015** - Auftragsvergabe „Entsorgung Folienteich in Schlemmin“

#### **Hinweis**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

## GEMEINDE KREIEN

### BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Kreien 22.10.2021  
Der Bürgermeister

An alle  
Einwohner der Gemeinde Kreien

#### **Einladung**

Am Mittwoch, dem **10. November 2021**, findet um **18:30 Uhr** in der Sporthalle Karbow, Schulstr. 26, 19386 Karbow eine gemeinsame

#### **Einwohnerversammlung**

statt.

**Thema:** Aktueller Stand Verwaltungsstreitverfahren Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemeinden Kreien und Gehlsbach

Gemäß § 16 Abs. 1 KV MV i. V. m. § 3 Abs. 1 Hauptsatzung der Gemeinde soll der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde im Rahmen einer Einwohnerversammlung unterrichten.

Durch die Gemeinden Kreien und Gehlsbach wird über das Amt Eldenburg Lübz ein Rechtsstreit gegen die Errichtung von Windenergieanlagen geführt. Ich möchte Sie über den derzeitigen Stand informieren. Die Beratung wird unter Einhaltung der derzeit geltenden rechtlichen Coronaregelungen als Präsenzsitzung i. V. m. Videokonferenzschaltung durchgeführt.

Bitte halten Sie nachfolgende Hinweise, nebst dem Hygienekonzept vor Ort, am Sitzungstag ein:

3G-Regelung  
Mindestabstand zwischen allen Anwesenden von 1,5 m  
Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Platz  
Registrierung vor Ort (LUCA-App oder schriftlich)  
bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Symptomatik dürfen betroffene Personen das Gebäude nicht betreten.

gez. A. Leetz

**Bürgermeister**

#### **Hinweis:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

#### **Der nächste Turmblick erscheint am 03.12.2021**

Redaktionsschluss  
Amt Eldenburg Lübz: 16.11.2021

## IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
unter Anschrift des Verlages.

**Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de**

Auflage: 7.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige

Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

INFORMATIONEN

### Arbeitseinsatz an der Badestelle Kreien

Dass vielen Bürgern die Badestelle von Kreien am Herzen liegt, war am ersten Oktoberwochenende deutlich spürbar. Zahlreiche Helfer aus Kreien und den umliegenden Ortsteilen sind einem Aufruf der Gemeinde zum Arbeitseinsatz gefolgt und haben sich an der Badestelle eingefunden. Mit Spaten, Harken, Gartenscheren und vor allem Arbeitseifer haben sich Jung und Alt in die Arbeit gestürzt. Hecken schneiden, tote Äste entfernen und Müll sammeln waren nur einige Tätigkeiten, die dringend erforderlich waren. Die Hauptaufgabe bestand allerdings darin, das in die Jahre gekommene Volleyballfeld wieder auf Vordermann zu bringen. Hierzu kamen Radlader und Minibagger zum Einsatz, um das eingewachsene Spielfeld in eine angemessene Größe zu bringen. Die abschließenden Arbeiten, vor allem das Auffüllen mit Sand, wird in den kommenden Tagen eine Baufirma übernehmen.



Ein herzliches Dankeschön an alle helfenden Hände! Wir freuen uns bereits jetzt schon auf die neue Badesaison, dann werden wir gemeinsam das Volleyballfeld feierlich einweihen.



Fotos: Gem. Kreien

### 750 Jahre Kreien - Danke für ein gelungenes Fest

Drei Tage voller Höhepunkte, Emotionen und Anstrengungen liegen hinter uns. Kreien hat sein 750-jähriges Bestehen ausgelassen gefeiert. Viele Momente werden uns unvergesslich in Erinnerung bleiben. Eine feierliche Eröffnung in der Kirche, ein Festumzug in einer Dimension, die uns ins Staunen versetzt hat, ein Amtswehrtreffen unter Beteiligung vieler Wehren, Wappenübergabe, Laserschow, Disco und Tanz und zum Abschluss ein atemberaubendes Feuerwerk.



Fotos: Gem. Kreien

Dies war alles nur durch den unermüdlichen Einsatz zahlreicher Kreier möglich.

Liebe Kreier und alle Beteiligte - die Gemeinde bedankt sich für dieses unvergessliche Festwochenende ganz herzlich.

A. Leetz

**Bürgermeister**

## Ein Bildband durch die Geschichte

750 Jahre Kreien war nicht nur ein Anlass zu feiern, sondern auch ein Anstoß, auf die Geschichte des kleinen Dorfes mit seinen Ortsteilen zurückzublicken. Viele ereignisreiche Jahrhunderte haben die Landschaft geformt und die Menschen geprägt. Es war ein Anliegen der Gemeinde Kreien, die Einwohner auf diese Reise durch die Geschichte mitzunehmen. So wurden in zahlreichen ehrenamtlichen Stunden Fotos aus 120 Jahren zusammengetragen, digitalisiert und ausgewählt. Dabei konnte man auf einen beeindruckenden Fundus des Ortschonisten Erich Voutta zurückgreifen. Weiterhin haben sich viele Kreier Bürger beteiligt und Fotomaterial zur Verfügung gestellt. Entstanden ist eine über 350 Seiten umfassende Abhandlung über das Leben in Kreien, von den ersten Siedlungsspuren, von Bauern, Büdnern und Häuslern bis zur heutigen modernen Landbewirtschaftung. Auszüge aus dem Vereinsleben, über Feste, Feiern und Traditionen sowie dem Ausbau der Infrastrukturen. Reich bebildert erfährt man einiges über Kreien im Wandel der Zeit.

Der Bildband kann käuflich für 15,00 € in der Heimatstube Kreien erworben werden. Für Terminabsprachen melden Sie sich bitte unter [heimatstube-kreien@web.de](mailto:heimatstube-kreien@web.de) oder telefonisch beim Bürgermeister der Gemeinde Alexander Leetz 0172 3086320

## Veranstaltungstermine

26.11.2021, 18:00 Uhr Spieleabend

01.12.2021, 15:00 Uhr Weihnachtsfeier der Gemeinde Kreien

Für alle Veranstaltungen gilt die 2G-Regel (Zutritt nur für nachweislich Geimpfte und Genesene).



## Sitzungstermin

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 24. November 2021 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

## Gefiederte Gäste in der Kita Rasselbande



Normalerweise machen wir uns auf den Weg, Neues zu entdecken, aber diesmal bekamen wir in der Kita Besuch und zwar von Henne Hilde und Hahn Otto. Voller Vorfreude erwarteten wir unsere an-

gekündigten Gäste. Die Kinder umringten die beiden und stellten viele Fragen an die Familie Ressel aus Passow, wo die Tiere sonst wohnen. Was ist der Unterschied zwischen Hahn und Henne? Wozu haben sie ein Sommer- bzw. Winterkleid? Legt auch ein Hahn ein Ei? Die Kinder durften dann das Federkleid untersuchen und den Unterschied zwischen den verschiedenen Federn erfühlen. Auch entdeckten sie, dass die mitgebrachten Hühnereier verschiedene Farben haben. Natürlich durften Hilde und Otto auch gefüttert werden. Oma Gertner, die auch dabei war, überraschte die Kinder mit selbstgehäkelten bunten Eierwärmern. Ein Gegenbesuch ist schon verabredet, wenn der Nachwuchs von Frieda und Otto geschlüpft ist. Die Kinder und Erzieherinnen der Kita Rasselbande bedanken sich bei der Familie recht herzlich.

## „Grüne Insel“

Nachdem die Mitglieder des Kulturkreises Gemeinde Passow e.V. bereits im Frühsommer erste Pläne zur Umgestaltung des Rondells an der Bushaltestelle in Passow schmiedeten, wurden die letzten warmen Tage im Spätsommer genutzt, um mit der Umsetzung des Projekts „Grüne Insel“ loszulegen. Der alte Boden wurde mit schwerer Technik abgetragen und die einzelnen zukünftigen Pflanzflächen mit verschiedenen Naturmaterialien abgegrenzt. Viele fleißige Hände bewegten dann ca. 20 Tonnen Mutterboden und die ersten Steingartenpflanzen, Blumenzwiebeln und Stauden haben auch schon ihren Platz gefunden. Geplant für die nächsten Tage ist noch ein Beet mit Rosen und Lavendel und auch ein großes Insektenhotel wird hier seinen Platz finden. Der Platz für den traditionellen Tannenbaum wird in der verbleibenden Zeit des Jahres von einem bunten Wegweiser gefüllt, der den Gästen den Weg in die einzelnen Ortsteile weisen wird. Wenn dann im kommenden Jahr auch noch eine bunte Sommerwiese und verschiedene Saisonpflanzen ihre Farbenpracht entfalten, gibt es auch für Bienen einen Grund, Passow anzufliegen. Durch eine finanzielle Hilfe durch die Bürgerstiftung der Volks- und Raiffeisenbank sowie zahlreiche Pflanzenspenden, aber insbesondere durch das engagierte Mittun vieler Einwohner wird wieder mal gemeinsam etwas für uns alle geschaffen.



## In den Startlöchern

Nach langem Warten hat es nun endlich geklappt. Am 14. Oktober übergab der Landtagsabgeordnete, Herr Wolfgang Waldmüller, der Bürgermeisterin einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 95.000 € für die anstehende Sanierung des Gebäudes auf dem Passower Sportplatz. Die Gemeinde wird auch ihren finanziellen Anteil dazu aufbringen, damit alle notwendigen Arbeiten ausgeführt werden können. Dennoch ist auch eine freiwillige Unterstützung bei verschiedenen handwerklichen Arbeiten gern gesehen. Bis Ende 2022 wird es nun dort hoch hergehen, denn an dem alten Gebäude ist viel zu tun. Wenn auch eingeschränkt werden der Schulsport und auch die Trainingseinheiten der TSG Passow-Werder hier weiterhin stattfinden. Unsere kleinen Fußballer zeigten in dem anschließenden Training ihr Können, doch zuvor verspeisten erst einmal alle Anwesenden ein Eis und die leckeren Waffeln. Bitte schon den Termin für das diesjährige Adventliche Treiben am 04.12. ab 13:30 Uhr in Passow vormerken!



Fotos: privat

B. Schrul

GEMEINDE RUHNER BERGE

BEKANNTMACHUNGEN

## Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 29.09.2021

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 24/2021/050 - Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung).

**Beschluss-Nr. 24/2021/051 - Bestätigung der Eilentscheidung „Erneuerung der Straßen- und Gehwegbeleuchtung im OT Tessenow“**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe „Erneuerung der Straßen- und Gehwegbeleuchtung im OT Tessenow“. Den Auftrag erhielt die

Firma Elektro- und Energieanlagenbau GmbH, Crivitzer Straße 15 aus 19089 Barnin. Die Auftragssumme beträgt 88.961,59 €.

**Beschluss-Nr. 24/2021/052 - Bestätigung der Eilentscheidung „Erneuerung der Straßen- und Gehwegbeleuchtung im OT Drenkow“**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe „Erneuerung der Straßen- und Gehwegbeleuchtung im OT Drenkow“. Den Auftrag erhielt die Firma Elektro- und Energieanlagenbau GmbH, Crivitzer Straße 15 aus 19089 Barnin. Die Auftragssumme beträgt 61.596,67 €.

**Beschluss-Nr. 24/2021/054 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Nachtrag Baumaßnahme Sportplatz Marnitz**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 09.09.2021 über die Beauftragung eines Nachtrages zur Baumaßnahme Sanierung des Sportplatzes Marnitz in Höhe von 22.082,19 EUR. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßige Ausgabe in dieser Größenordnung für die Baumaßnahme.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 24/2021/055** - Auftragsvergabe zur Erstellung von einem Verkehrswertgutachten für ein Objekt der Gemeinde Ruhner Berge

**Beschluss-Nr. 24/2021/053** - Auftragsvergabe zur Lieferung einer Scheuersaugmaschine für die Sport- und Freizeithalle Marnitz

**Beschluss-Nr. 24/2021/056** - Abschluss eines Gestattungsvertrages

## Einladung Jagdgenossenschaft Marnitz

Als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Marnitz lade ich alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Marnitz zur Versammlung der Jagdgenossen am **Samstag, dem 20.11.2021, um 10:00 Uhr, in das Bürgerbüro Marnitz, Ringstraße 1, 19376 Ruhner Berge** ein.

**Das zu diesem Zeitpunkt gültige Hygienekonzept gemäß der Corona-Landesverordnung M-V ist zu beachten!**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit der berechtigten Jagdgenossen
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Bestätigung des Protokollführers
4. Verlesen und Bestätigen der Tagesordnung
5. Beschluss über die Zusammensetzung der Wahlkommission
6. Vorschläge für den neuen Vorstand (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer)
7. Wahl des Vorstandes
8. Abstimmung zur Neuverpachtung des Jagdgebietes Marnitz 2 (tritt in Kraft, wenn der neue Vorstand gewählt ist) (Einigkeit der Pächter liegt vor)
9. Schlusswort

Bewerbungen sind unter Angabe der Funktion (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer) beim kommissarischen Vorstandsvorsitzenden H.-J. Buchholz bis zum **10.11.2021** einzureichen.

*H.-J. Buchholz*

**Bürgermeister der Gemeinde Ruhner Berge als Notvorstand**

## Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei  
Tel.: 039931 57938

E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

## Einladung Jagdgenossenschaft Suckow

Hiermit lade ich als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Suckow alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Suckow der Gemarkungen Suckow, Drenkow und Mentin zur Versammlung der Jagdgenossen am Freitag, **dem 26.11.2021, um 19:00 Uhr**, in den **Dörpkraug Suckow**, Dorfstraße 75, **19376 Ruhner Berge** ein.

**Das zu diesem Zeitpunkt gültige Hygienekonzept gemäß der Corona-Landesverordnung M-V ist zu beachten!**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit der berechtigten Jagdgenossen mit den vertretenen Grundflächen, Kontrolle der Vertretungsvollmachten und Erfassen der Eigentumswechsel (nachzuweisen mit einem aktuellen Grundbuch- bzw. Katastrerauszug oder Steuerbescheid durch den Erwerber)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Bestätigung des Protokollführers
4. Verlesen und Bestätigen der Tagesordnung
5. Rechenschaftsbericht der letzten Jahre
6. Kassen- und Bankbericht der letzten Geschäftsjahre
7. Bericht über die Rechnungsprüfung der beiden letzten Geschäftsjahre
8. Beschluss über die Zusammensetzung der Wahlkommission
9. a) Entlastung des Vorstandes  
b) Bestätigung des Kassenberichtes
10. Vorschläge für den neuen Vorstand
11. Neuwahl des Vorstandes
12. Schlusswort

H.-J. Buchholz

**Bürgermeister der Gemeinde Ruhner Berge als Notvorstand**

## Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

### (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Anschaffung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Ruhner Berge Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

### § 2

#### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs-

und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 3

#### Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
		Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2.	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4.	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	65 %	55 %
5.	Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8.	Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9.	Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11.	Fußgängerzonen	60 %		
12.	Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13.	Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

#### Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

-	den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
-	die Freilegung der Flächen,
-	die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
-	die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
-	Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
-	den Anschluss an andere Einrichtungen.
Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.	

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

## § 4

### Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmefähigkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 45 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Tiefenbegrenzungslinien aus Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB ersetzen die Tiefenbegrenzungslinien nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 bis 6.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

- soweit ein Bebauungsplan besteht,
  - die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,25, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und auch aber nicht überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
- b) 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
- c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind und für die kein Artzuschlag nach Abs. 5 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis 4 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei dieser Einrichtungen vollständig in der Baulast der Gemeinde stehen.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

## § 7

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

## § 8

### Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe

dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 9

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerbgrundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

## § 10

### Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Tessenow vom 14.06.2005, die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Suckow vom 12.02.2008, die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Marnitz vom 29.03.2017 und die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Ruhner Berge vom 26.02.2020 außer Kraft.

Lübz, den 12.10.2021

  
Bürgermeister



## Hinweis

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



## Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 23.09.2021

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 13/2021/017 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2021**

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2021.

**Beschluss-Nr. 13/2021/018 - Bestätigung der Eilentscheidung vom 06.08.2021 zur Auftragsvergabe „Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Str. 35, 2. BA - Los: 3 Erweiterte Rohbauarbeiten“**

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 06.08.2021 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Str. 35, 2. BA - Los 3 Erweiterte Rohbauarbeiten“ zum Bruttoangebotspreis i. H. v.: 59.821,40 EUR an die Firma: Tiedmann-Bau GmbH, Bobziner Weg 8, 19386 Lübz.

**Beschluss-Nr. 13/2021/019 - Bestätigung der Eilentscheidung vom 06.08.2021 zur Auftragsvergabe „Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Str. 35, 2. BA - Los: 4 Maler- und Bodenbelagsarbeiten“**

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 06.08.2021 getroffene Eilentscheidung

dung bezüglich der Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Str. 35 - Los: 4 Maler- und Bodenbelagsarbeiten“ zum Bruttoangebotspreis i. H. v.: 18.628,86 EUR an die Firma: Maler Grosser GmbH, Industriestr. 5 a, 19386 Lübz.

**Beschluss-Nr. 13/2021/020** - Bestätigung der Eilentscheidung vom 06.08.2021 zur Auftragsvergabe „Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Str. 35, 2. BA - Los: 5 Tischlerarbeiten“

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 06.08.2021 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Str. 35 - Los: 5 Tischlerarbeiten“ zum Bruttoangebotspreis i. H. v.: 36.453,27 EUR an die Firma: WACO Tischlerei, Bobziner Weg 7, 19386 Lübz

**Beschluss-Nr. 13/2021/021** - Bestätigung der Eilentscheidung vom 06.08.2021 zur Auftragsvergabe „Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Str. 35, 2. BA - Los 6 Elektroinstallationen“

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 03.05.2021 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Str. 35 - Los 6 Elektroinstallationen“ zum Bruttoangebotspreis i. H. v.: 21.304,97 EUR an die Firma: Elektro-Stenzel, Rudolf-Breitscheidstr. 10 A, 19376 Siggelkow

**Beschluss-Nr. 13/2021/022** - Bestätigung der Eilentscheidung vom 06.08.2021 zur Auftragsvergabe „Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Str. 35, 2. BA - Los 7 Sanitärinstallation“

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 06.08.2021 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Str. 35 - Los 7 Sanitärinstallation“ zum Bruttoangebotspreis i. H. v.: 27.450,66 EUR an die Firma: ISH Lübz, Werderstraße 1, 19386 Lübz

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 13/2021/023** - Beauftragung Gutachter

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Siggelkow das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47 und 48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

	von bisher	auf
	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.073.700	1.073.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.138.600	1.138.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-64.900	-64.900
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.024.200	1.024.200
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	990.400	990.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	33.800	33.800
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	148.700	183.700

der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	438.200	479.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-289.500	-295.500

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

von bisher	0 EUR	auf	0 EUR.
------------	-------	-----	--------

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher	0 EUR	auf	0 EUR.
------------	-------	-----	--------

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher	100.000 EUR	auf	100.000 EUR.
------------	-------------	-----	--------------

### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) von bisher 330 v. H. auf 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) von bisher 420 v. H. auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer von bisher 380 v. H. auf 380 v. H.

### § 6

#### Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher	1,11	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
zunehmend	1,11	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7

#### Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme des Teilhaushalts 4. Hiervon ausgenommen sind zudem die Personalaufwendungen und Abschreibungen, die jeweils untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

#### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
 

von bisher	-998.200 EUR
auf voraussichtlich	-864.600 EUR,
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
 

von bisher	300.400 EUR
auf voraussichtlich	300.400 EUR,

3. zum Eigenkapital  
der Stand des Eigenka-  
pitals zum 31. Dezem-  
ber des Haushaltsjahres von bisher 2.869.000 EUR  
auf voraussichtlich 2.994.200 EUR.

Lübz, 01.10.2021



*[Handwritten Signature]*  
- Bürgermeisterin -

### Hinweis

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

## INFORMATIONEN

### Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Donnerstag, dem 18. November 2021 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

## GEMEINDE WERDER

## BEKANNTMACHUNGEN

### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 28.09.2021

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 17/2021/017** - 1. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag vom 10./11.08.2017 mit der Werder Wind & Wärme GmbH  
Die Gemeinde Werder beschließt den 1. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag vom 10./11.08.2017 (BVL 17/2017/010) mit der Werder Wind & Wärme GmbH.

**Beschluss-Nr. 17/2021/020** - B-Plan Nr. 3 für das Gebiet im südlichen Gemeindegebiet zwischen Werder, Greven und Lübz - Windpark Lübz/Werder

Hier: [Abwägungs- und Satzungsbeschluss](#)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werder beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungsliste beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 3 und die Begründung im Umweltbericht und Anlagen (1 bis 6) wird in der Fassung vom 09.08.2021 beschlossen und festgestellt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 3 in der Fassung vom 09.08.2021 ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den genehmigten Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 3 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Beschluss-Nr. 17/2021/021** - Grundsatzbeschluss zur Verwendung der Infrastrukturpauschale für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung beschließt, die Infrastrukturpauschale (ISP) für das Jahr 2022 zur Gehwegsanierung, Nähe Benthener Kirche sowie für die Befestigung der Zufahrt Ortman als gepflasterte Spurbahn zu verwenden. Des Weiteren soll die Planung zur Befestigung der Zuwegung in Tannenhof im Haushaltsplan 2022 veranschlagt werden, wofür die ISP anteilig eingesetzt werden kann, soweit noch ISP-Mittel zur Verfügung stehen werden.

### **Beschluss-Nr. 17/2021/011-01** - Auftragsvergabe zur grundhaften Erneuerung des Spielplatzes im OT Benthener

Die Gemeindevertretung Werder bestätigt die gemäß § 39 Abs. 4 KV M-V durch den Bürgermeister am 22.07.2021 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe für „Lieferung und Installation von Spielplatzgeräten für den Spielplatz Werder OT Benthener“ zum Bruttoangebotspreis i. H. v. **26.666,77 Euro** an die Firma: **Kompan GmbH, Raiffeisenstraße 13, 24941 Flensburg**.

### **Beschluss-Nr. 17/2021/016** - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der-zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

### **Beschluss-Nr. 17/2021/022** - Fortbildung/Seminar für die Erzieher der Kita „Weltentdecker“

Die Gemeindevertretung Werder beschließt die Annahme des vorliegenden Honorarangebotes zur Durchführung einer zweitägigen Weiterbildungsmaßnahme aller Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Weltentdecker Werder“. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 2.200 € werden in den Haushalt 2022 eingestellt.

## INFORMATIONEN

### Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 24. November 2021 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

### Hinweis

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

### Bereit für Halloween

Böse Geister gibt's in Benthener nicht. Das liegt wohl daran, dass wir seit einigen Jahren gemeinsam zu Halloween gruselige Fratzen in Kürbisse schnitzen und diese im ganzen Dorf verteilen.

Auch in diesem Jahr wurde durch den Verein Dorfleben Benthener e. V. wieder zum Kürbisschnitzen aufgerufen.

Bei bestem Herbstwetter kamen Groß und Klein im Alter von 0 bis in die 70er Jahre um ihre Schnitzkünste zu präsentieren und gemeinsam Spaß zu haben.

Ca. 40 Einwohner, aber auch ein paar Gäste machten sich ans Werk die verschiedensten Früchte zu gestalten.

Ein Großteil der Kürbisse wurde vom Verein gesponsert und besorgt, andere wurden aus den heimischen Gärten mitgebracht. Dabei mussten sie aufgrund ihrer Größe sogar mit PKW-Anhängern gebracht werden.

An 40 Kürbissen konnten die Teilnehmer ihrer Fantasie freien Lauf lassen. Dabei entstanden sowohl hässliche Fratzen als auch kreative Schnitzereien. Auch ein Igel, ein Käse und ein FENDT-Schriftzug wurden in die Früchte geritzt.

Kurzentschlossen holte Oliver Preuß seinen Traktor aus der Garage und drehte mit den anwesenden Kindern noch eine Runde mit dem Kremser. Das war ein Spaß.

Zur Stärkung gab es eine große Auswahl an Kuchen, Keksen und Naschereien. Auch Kaffee und frischer Apfelsaft wurden mitgebracht und verkostet.

Es war wie immer ein schöner Nachmittag. Jetzt freuen wir uns auf die kommende Woche, wenn alle abends ihre Kerzen anzünden, die Gruselgesichter im Dorf leuchten und die Vorgärten für Halloween geschmückt werden.



### Apfeltag in Benthen

„Wofür braucht ihr die kleine leere Plasteflasche?“, fragt ein jüngeres Kind die Großen aus der Kindertagesstätte „Weltendecker“ in Werder, die startklar für eine Wanderung waren.

„Na wir wollen doch Apfelsaft machen in Benthen beim Pastor. Und da füllen wir uns Saft ein.“

Munter und Neugierig machten sich 9 Kinder in Begleitung zweier Muttis und der Erzieherin bei herrlichem Sonnenschein zu Fuß auf den Weg nach Benthen. Der Pastor erwartete uns schon freundlich und hatte Vorbereitungen für das Entsaften getroffen.

Nach einem gemütlichen Frühstück ging es los. Es tummelten sich viele Schafe auf der Wiese, die wir mit Brot ablenkten, um in Ruhe Äpfel zu sammeln. Die Eimer füllten wir mit köstlichen Äpfeln, die wir zu unserer Pressstation brachten.

„Was passiert nun?“, fragte der Pastor. „Wir müssen die Äpfel pressen“, riefen die Kinder. Bei dem Versuch, aus dem Apfel mit beiden Händen Saft zu pressen, ist nichts passiert. „Das ist zu schwer“, sagte Alex. „Aber hier ist doch was zum Zerkleinern.“

Richtig, ein trichterförmiges Gerät kann die Äpfel zerkleinern. Nachdem die Äpfel gewaschen und geschnitten waren, drehten die Kinder mit viel Kraft an der Kurbel. Und aus dem Schneidwerk fielen viele zerkleinerte Apfelstücken. Das Kurbeln war sehr schwer aber wir schafften es, die Kiste randvoll zu füllen. Nun ging es ans Pressen. Auch da brauchten wir viel Kraft, die Kurbel zu drehen, so dass Saft austrat. Mit Hilfe floss viel Saft in einen Krug, aus dem wir die mitgebrachten Flaschen befüllten. Es war noch genügend von dem leckeren Saft zum Probieren übrig.

„Ich lade euch noch zu einem Besuch in der Kirche ein.“, überraschte der Pastor die Kinder. Ein selbstgefertigtes Bild von uns über die Geschichte „Hamster Dickbauch“ sollte einen Platz in der Kirche finden. Staunend gingen wir durch die Kirche, betrachteten den Altar, die Bänke, die großen Kerzen und das bunte Fenster. Außerdem erlebten wir den Klang der Orgel. „Was für viele Flöten.“, bemerkte Matteo.

Nun war es Zeit wieder nach Werder zu gehen. Freudig machten wir uns auf den Weg.

„Es war ein schöner Tag.“, waren sich die Kinder einig.

**Die Kinder und Erzieherin Gesine Dähn**



Fotos: Kita „Weltentdecker“

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.



Sprechen Sie uns an, Frau Morgenroth ist gerne für Sie da!  
Antje Morgenroth, Tel.: 03866 404-194, antje.morgenroth@lgmv.de  
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a, 19067 Leezen

**LANDGESELLSCHAFT**  
Mecklenburg-Vorpommern mbH

**MV**  
tut gut.

STARK FÜRS LAND!

lgmv.de

## Einladung

Die **Jagdgenossenschaft** Kritzow lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen in der Gemeinde Kritzow zur ordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

**Die Versammlung findet am 24.11.2021 um 18.00 Uhr** im Hotel „Zur Eldenburg“  
Am Markt 13 in 19386 Lübz statt.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Diskussion
4. Nachwahl Revisionskommission
5. Neugestaltung von Pachtverträgen
6. Diskussion anstehender Veränderungen (Satzungsanpassung) sowie Planung 2022

**Die Veranstaltung ist nicht öffentlich!**

Es gelten die Corona-Regelungen des Landes M-V.

Gabriela Göwe  
Jagdvorsteherin

## Einladung Jagdgenossenschaft Broock-Wessentin

Der Vorstand lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen, die zur Jagdgenossenschaft Broock-Wessentin gehören, zur Vollversammlung am Freitag, den 3.12.2021, um 18.00 Uhr im Gemeinderaum Broock ein.

### Tagesordnung

01. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Bericht des Vorstandes
04. Bericht des Kassenverwalter
05. Beschluss Pachtauszahlung
06. Diskussion Neuverpachtung
07. Bestätigung des Notbeschlusses, Verlängerung Pachtzeit um 1 Jahr
08. Entlastung des alten Vorstandes
09. Vorschläge neuer Vorstand
10. Wahl des neuen Vorstandes
11. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen

**D. Jacobs**  
Jagdvorsteher

## SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:



LINUS WITTICH Medien KG | D-17209 Sietow | Röbeler Str. 9  
Herr A. Grzibek | Telefon: 039931 5 79 31 | Telefax: 039931 5 79 30  
E-Mail: [vertrieb@wittich-sietow.de](mailto:vertrieb@wittich-sietow.de)